

Winterreifen gut, alles gut?

Schreibt die „Winterreifenpflicht“ entsprechenden Pneus schon ab kalendrischem Winteranfang vor oder reicht es, wenn ich sie bei Schneefall aufziehe?

Die Straßenverkehrsordnung bestimmt, dass

bei Kraftfahrzeugen die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen

ist. Das Gebot beschränkt sich nicht nur auf die Bereifung, sondern bezieht sich auf die gesamte Fahrzeugausrüstung.

Auch Fahren mit vereister Scheibe aufgrund eingefrorener Scheibenwaschflüssig-

keit ist daher verbotswidrig. Wird man mit unangepasster Fahrzeugausrüs-

tung angetroffen, droht ein Verwarnungsgeld von 20 Euro. Kommt es hierdurch zur Behinderung anderer, werden 40 Euro und ein Punkt in Flensburg fällig.

Eine Missachtung kann ferner schadensersatzrechtliche sowie versicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

** Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Frankfurt am Main (www.lenhart-ra.de)*

Uwe Lenhart

Rechtsanwalt*

Fälle aus meiner Praxis

